

Herr Brand verteidigt die Einbeziehung der Hilfsarbeiter und sieht nicht ein, warum diese, welche qualifizierte Arbeit leisten, nicht auch an dem Vorteile eines höheren Krankengeldes teilnehmen sollen. Es seien heute so manche Mitglieder der Gehilfenkrankenkasse, die nicht gelernte Buchhändler seien; diese müßten logischer Weise wieder ausgesondert werden.

Der Vorsitzende macht aufmerksam, daß es sich nur um einen Meinungsaustrausch über diesen Gegenstand handeln könne und ein Beschluß nicht zu fassen sei; sonst wäre dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden. Nachdem eine Statutenänderung, wenn sie von der Gehilfenschaft wirklich beschlossen werden sollte, der Gewerbebehörde vorgelegt werden müsse und diese sodann die Korporation zu hören habe, so wäre es heute nur wünschenswert und könnte als Direktive für den Ausschuß dienen, wenn die Ansicht der Hauptversammlung gehört werde.

Herr Konegen weist darauf hin, daß der Buchhandel ein konzessioniertes Gewerbe sei, das vermöge dieses Umstandes eine Sonderstellung einnehme, daß es daher nur im Interesse der Gehilfenschaft selbst liege, wenn fremde Elemente auch der Gehilfenkrankenkasse fern gehalten werden.

Auch Herr Fey-Felber erklärt, daß die Gehilfenschaft heute noch im Unklaren sei, welcher Richtung sie folgen werde. Thatsache sei, daß die Frauen als Angestellte des Buchhandels drückend auf die Lohnverhältnisse wirkten.

Nachdem noch die Herren Deuticke, Konegen und Brand wiederholt das Wort ergriffen, beantragt Herr Müller die Annahme folgender Resolution: »Die Korporations-Versammlung ist der Meinung, daß die Gehilfen des Buchhandels der Gehilfen-Krankenkasse; Hilfsarbeiter aber der Bezirks-Krankenkasse anzugehören haben.«

Diese wird mit großer Majorität angenommen.

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung übergehend, erteilt der Vorsitzende dem Kassierer Herrn Kirsch das Wort. Der Bericht über die Kassagebarung pro 1893, sowie der Voranschlag pro 1894 werden genehmigend zur Kenntnis genommen und dem Kassierer, nachdem die Revisoren Herr Heß und Herr Mayer die vollkommene Richtigkeit der Aufschreibungen anerkannt, einstimmig die Entlastung erteilt.

Während der Vornahme der Wahlen und der Stimmauszählung durch die vom Herrn Vorsteher ernannten Herren O. Frieße und M. Mohr erteilt der Vorsitzende Herrn J. L. Pollak das Wort zur Begründung seines Antrages, die weiteren Korporations-Versammlungen am ersten Sonntag nach Pfingsten jeden Jahres anzusetzen. Herr Pollak glaubt, daß viele Korporations-Mitglieder in den Vormittagsstunden der Wochentage sich nur schwer aus ihrem Geschäfte entfernen könnten, oft, mit bestem Willen die Versammlung zu besuchen, in der letzten Minute durch einen Besuch aufgehalten würden; daß es wirklich so sei, glaube er aus dem geringen Besuche beweisen zu können. Einen Sonntag-Vormittag aber, besonders den ersten nach Pfingsten, werde jedes Korporations-Mitglied frei von Geschäften haben, insbesondere in anderen Jahren, wo Pfingsten nicht so früh, wie heuer falle. Er bitte die Hauptversammlung, im Sinne seines Antrages zu stimmen.

Der Herr Vorsitzende ist der Meinung, daß ein späterer Termin, besonders nach Pfingsten, den Besuch noch mehr verringern werde. Die meisten Mitglieder hätten dann bereits ihre Sommerfrischen bezogen, die schöne und heitere Witterung locke ins Freie und nicht in den Sitzungsaal. — Die Korporations-Versammlung sei einmal im Jahre, da könne sich jeder freimachen; ein Geschäftsgang, eine behördliche Vorladung verlange auch einige Stunden, ohne Schaden für das Geschäft. Die Herren, welche heute fehlten, würden auch am Sonntage nach Pfingsten nicht anwesend sein. (Beifall.) Es sei bedauerlich, daß einige Vertreter größerer Firmen sich beharrlich und ostentativ fern hielten, was nicht genug gerügt werden könne. (Beifall.)

Einundsechzigster Jahrgang.

Die nun folgende Abstimmung lehnt den Antrag des Herrn J. L. Pollak mit großer Mehrheit ab.

Herr Jg. Brand begrüßte den Beschluß des Vorstandes, das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zu den in einem Geschäft arbeitenden Gehilfen festzustellen, mit großer Genugthuung; er hätte aber diesen Beschluß gern von der Hauptversammlung ausgehen gesehen und beantragt eine Abstimmung.

Herr Müller sieht nicht ein, warum der Beschluß des Vorstandes nicht genügen solle. Gerade in dem strengen Vorgehen des Vorstandes bei Lehrlingsaufnahmen läge für die gesamte Korporation die Gewähr, daß unbefugten und unwürdigen Elementen der Eintritt in den Buchhandel verwehrt sei.

Herr Fey-Felber erlaubt sich, namens der Gehilfenschaft nochmals auf die Errichtung einer Lehrlingschule zurückzukommen. Er hält sie für eine unbedingte Notwendigkeit und auch vom Gesetze in den Statuten gefordert.

Der Herr Vorsitzende erinnert an die bereits geschehenen Schritte, an die Erfolglosigkeit der vielen Vorarbeiten, die bedeutenden Kosten u. s. w.

Herr Rich. Lewy beantragt die Einberufung einer außerordentlichen Korporationsversammlung zum Zwecke einer Beschlußfassung über Errichtung einer Lehrlingschule.

Nach längerer Debatte, an der sich die Herren Müller, Brand, Lewy, Breitenstein, Deuticke und Eisenstein beteiligten, wird die Ernennung eines Komitees beschlossen, das die Schulangelegenheit eingehend prüfen und nach Vollendung der nötigen Vorarbeiten dem Ausschusse berichten soll. Es werden in dieses Komitee gewählt die Herren: Dr. Breitenstein, Eisenstein, Lewy und Pollak unter Zuziehung des Herrn Fey-Felber als Obmanns der Gehilfenschaft.

Die während dieser Besprechung beendete Auszählung der Stimmen ergab die Wiederwahl sämtlicher Herren zu ihren Ämtern. In den Ueberwachungs-Ausschuß der Gehilfenkrankenkasse erscheinen neu gewählt Herr A. W. Künast und als Ersatzmann Herr Dr. M. Breitenstein.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende mit dem Wunsche ferneren Wohlergehens für den Buchhandel die Sitzung.

Herr Deuticke fordert die Versammlung auf, dem Herrn Vorsteher für die umsichtige und aufopfernde Leitung der Korporations-Angelegenheiten den herzlichsten Dank zu sagen, was mit lautem Beifalle geschieht.

### Bermischtes.

Reichsgerichtsentscheidungen. — Ein schriftlicher Vertrag, durch den ein Geschäft nebst Firma mit Inventar, Warenbeständen und Außenständen (Forderungen) für einen in ungeteilter Summe ausgedrückten Preis verkauft wird, unterliegt, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 6. März 1894, in Preußen dem Stempel von einem Drittel Prozent des ganzen Kaufpreises. Ist aber für die Außenstände ein besonderer Preis ausgeworfen, so ist hierfür nur der Cessionsstempel von 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$  — neben dem Kaufstempel von ein Drittel Prozent des Kaufpreises für Geschäft, Firma, Inventar und Warenbestände — zu verwenden. P. schloß im Jahre 1892 mit dem Fabrikanten H. zu Berlin einen schriftlichen Vertrag, inhalts dessen H. an ihn seine zu Berlin belagerte Mineralwasser- und Fruchtlimonadenfabrik mit Inventar, Warenbeständen, fertigen Wässern und Außenständen für den Preis von 16700  $\mathcal{M}$  verkaufte. Der Vertrag wurde nicht gestempelt und P. wurde vom Landgericht zu einer Stempeldefraudationsstrafe von 230  $\mathcal{M}$  (= 4  $\times$  57,50  $\mathcal{M}$ ) verurteilt, indem es annahm, daß ein Stempel von ein Drittel Prozent des Kaufpreises hätte verwendet werden müssen. Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: ». . . Der (hier anwendbare) Tarif zum Gesetz vom 7. März 1822 besteuert Kaufverträge über inländische Grundstücke und Gerechtigkeiten mit ein Prozent des Kaufwerts, Kaufverträge »über alle anderen Gegenstände« mit ein Drittel Prozent des Kaufpreises. Die Revision versteht unter »Gegenstände« nur körperliche Sachen und will daraus schließen, daß ein Kauf über ein Handels- oder Fabrikgeschäft nicht dem Stempel von ein Drittel Prozent des Kaufpreises unterliege. Diese einschränkende Auslegung des Begriffs »Gegenstände« ist jedoch unzulässig. Richtig ist nur, daß, weil der Tarif zum Gesetz vom 7. März 1822 auch einen